

SATZUNG

§1 • Famiglia del Vino

Zweck des Weinclubs ist die Förderung der Weinkultur, der Austausch über Weinbau, Önologie und Genuss sowie die Pflege von Gemeinschaft und Gastfreundschaft. In diesem Zusammenhang verfolgt der Weinclub keine gemeinnützigen Zwecke und wird dahingehend über eine Kapitalgesellschaft verwaltet:

Verwaltung in Hamburg-Mitte: PRINCIBALLI Hamburg GmbH

In diesem Zusammenhang stellt die PRINCIBALLI • FAMIGLIA DEL VINO Produkte und Dienstleistungen rund um Wein zur Verfügung und betreibt dahingehend einen Wein-Club, ein Wein-Atelier und einen Wein-Shop.

§2 • Mitgliedschaft

2.1

Die Mitgliedschaft im Weinclub wird ausschließlich Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

2.2

Bei Personen zwischen 18 und 25 Jahren, wird darüber hinaus ein persönliches Vorabgespräch mit der Geschäftsführung durchgeführt, um die Eignung über die Mitgliedschaft und die damit verbundene Reife zum Weinkonsum zu ermitteln.

2.3

Bei Antragstellung wird versichert, dass das potentielle Mitglied - weder jetzt noch früher - Probleme mit übermäßigem Alkoholkonsum, noch damit verbundene gesundheitliche Probleme, hatte.

2.4

Den Mitgliedern wird durch eine kostenpflichtige Mitgliedschaft Zugang zu einem exklusiven Weinatelier, zu besonderen Verkostungen bzw. Veranstaltungen sowie zu Sonderkonditionen beim Erwerb von Weinen und damit zusammenhängenden Leistungen eingeräumt. Definiert werden diese im jeweiligen Mitgliedschaftspaket.

2.5

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt über eine persönliche Antragstellung vor Ort oder über das Online-Formular. Die Geschäftsführung entscheidet dann über die Aufnahme des Mitglieds durch Annahme des Antrages. Eine Begründung durch die Geschäftsführung für eine Ablehnung muss nicht gegeben werden.

2.6

Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den Club wird diese Satzung verbindlich und vollumfänglich anerkannt.

2.7

Die PRIVATE-MEMBERSHIPS und die BUSINESS-MEMBERSHIP EINS sind persönlich und können nicht übertragen werden. Die Mitglieder der verbelibenden BUSINESS-MEMBERSHIPS müssen vom jeweiligen Unternehmen gelistet sein.

2.8

Die Mitgliedschaft setzt die Entrichtung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags - je nach Paket - voraus.

2.9

Die Mitgliedschaft ruht automatisch, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

§3 • Rechte der Mitglieder

3.1
Den Mitgliedern wird der Zugang zum Weinatelier im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und in Verbindung mit den geltenden Öffnungszeiten gewährt. Die Öffnungszeiten sind ggw. wie folgt:

Montag - Samstag	12:00 - 20:00 Uhr
Sonntag & Feiertag	GESCHLOSSEN

3.2
Den Mitgliedern wird die Inanspruchnahme der jeweils geltenden Sonderkonditionen auf Weine, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, After-Work-Partys und Seminaren eingeräumt. Diese können je nach Mitgliedschaft durch gesonderte Buchung über das Mitglieder-Portal in Anspruch genommen werden.

3.3
Über das Premium-Upgrade erhalten Mitglieder zusätzliche Rechte im Hinblick auf das exklusive Weinangebot.

3.4
Mitglieder mit Zugang zum Reservierungsportal stehen folgende Zeit-Slots zur Reservierung zur Verfügung:

Montag - Freitag:	15:00 - 17:30 Uhr	Samstag:	12:00 - 15:00 Uhr
	17:30 - 20:00 Uhr		15:00 - 17:30 Uhr
			17:30 - 20:00 Uhr

3.5
Reserviert werden können lediglich die Hälfte der Sitzplätze. Die andere Hälfte der Sitzplätze - sowie Stehplätze - stehen unseren Mitgliedern immer gerne zum Walk-In zur Verfügung.

3.6
Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Überfüllung der Zugang zum Atelier del Vino untersagt werden kann. Ein garantierter Anspruch auf Zugang zum jeweiligen Atelier besteht für die Mitglieder - trotz gültiger Mitgliedschaft - nicht. Hier können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§4 • Pflichten der Mitglieder

4.1
Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

4.2
Das Eigentum und die Einrichtungen des Weinclubs sind pfleglich zu behandeln.

4.3
Die Mitglieder bestätigen mit Ihrer Antragstellung, dass sie eine gültige Haftpflichtversicherung haben.

4.4
Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Zahlungs- und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§5 • Beitragsfortzahlung

5.1
Das Team der PRINCIBALLI • FAMIGLIA DEL VINO wird über das Jahr auch einmal Pausen einlegen müssen, um den Mitgliedern den höchstmöglichen Service bieten zu können. Deshalb steht dem Team pro Kalenderjahr bis zu vier Wochen Betriebsurlaub zu. Da sich die Geschäftsführung gegen eine wöchentliche Abrechnung entschieden hat, bleibt auch in der Zeit des Betriebsurlaubes die Verpflichtung der Beitragszahlung durch die Mitglieder bestehen.

5.2
Die Beitragspflicht bleibt darüber hinaus ferner auch bei einer etwaigen krankheitsbedingten Schliessung von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr bestehen.

§6 • Allgemeines Verhalten

Von allen Mitgliedern und Gästen wird ein respektvoller, höflicher und kultivierter Umgangston erwartet. Beleidigungen, Diskriminierungen oder jegliche Form von respektlosem Verhalten gegenüber Personen oder Produkten sind unzulässig. Das Verhalten der Mitglieder soll jederzeit das Ansehen und den guten Ruf des Clubs wahren.

§7 • Genusskultur und Alkoholverantwortung

- 7.1**
Wein und alkoholische Getränke werden ausschließlich maßvoll und verantwortungsvoll konsumiert.
- 7.2**
Übermäßiger Alkoholgenuss und daraus resultierendes Fehlverhalten führen zu einer Verwarnung und können bei Wiederholung zum Ausschluss aus dem Club führen.
- 7.3**
Der bewusste Genuss, sowie die sensorische Auseinandersetzung mit dem Wein, stehen im Vordergrund und sind wesentlicher Bestandteil der Clubphilosophie.

§8 • Teilnahme an Veranstaltungen

- 8.1**
Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt pünktlich und zuverlässig. Zusagen gelten als verbindlich, während Absagen den Organisatoren bis spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen sind.
- 8.2**
Ein Angemessenes äußeres Erscheinungsbild wird insbesondere bei offiziellen Clubveranstaltungen erwartet.

§9 • Diskretion und Vertraulichkeit

Inhalte von Gesprächen und Diskussionen innerhalb des Clubs - insbesondere die internen Preise - werden vertraulich behandelt. Informationen über Mitglieder, deren Meinungen oder private Angelegenheiten dürfen nicht nach Außen getragen werden.

§10 • Umgang mit Gästen

- 10.1**
Mitglieder dürfen Gäste - je nach Mitgliedschaft - einmalig und nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen mitbringen.
- 10.2**
Jedes Mitglied trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Gäste.
- 10.3**
Die Gäste haben die Mitgliedschaftsbedingungen und die damit verbundenen Verhaltensregeln in vollem Umfang einzuhalten.

§11 • Fairness und Integrität

- 11.1**
Empfehlungen und Aussagen zu Weinen, Winzern oder Händlern erfolgen sachlich, fair und ohne verdeckte Eigeninteressen. Eigene wirtschaftliche Interessen dürfen nicht im Vordergrund stehen.
- 11.2**
Manipulationen oder unfaire Einflussnahmen im Rahmen von Verkostungen oder Abstimmungen sind untersagt.

§ 12 • Förderung der Gemeinschaft

12.1

Jedes Mitglied trägt durch aktives Mitwirken, Rücksichtnahme und Unterstützung anderer zur Stärkung der Gemeinschaft bei. Der Dialog wird offen, respektvoll und lösungsorientiert geführt.

12.2

Konflikte sind zunächst im persönlichen Gespräch zu klären. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsführung als Schlichtungsinstanz.

§ 13 • Sanktionen bei Verstößen

13.1

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können zunächst durch eine mündliche oder schriftliche Verwarnung geahndet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Geschäftsführung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

13.2

Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds bzw. der betroffenen Streitparteien.

13.3

Im Falle eines bestätigten Ausschlusses, werden die verbleibenden Mitgliedsbeiträge, die noch bis zum Ende der Mindestlaufzeit offen sind, in voller Höhe fällig gestellt.

§ 14 • Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung räumt den Mitgliedern kein Sonderkündigungsrecht ein.

§ 15 • Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 16 • Abschliessende Bestimmung

Vorstehende Vereinbarung unterliegt dem für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblichen deutschen Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hamburg.